

BStGer RR.2013.228 vom 25. Februar 2014

Bundesstrafgericht, 2014-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2013.228

FR: TPF RR.2013.228 du 25 février 2014

IT: TPF RR.2013.228 del 25 febbraio 2014

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen Deutschland und der Schweiz sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR; SR 0.351.1), dem beide Staaten beigetreten sind, der zwischen ihnen abgeschlossene Zusatzvertrag vom 13. November 1969 (ZV-D/EUeR; SR 0.351.913.1), sowie die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 - 62) massgebend.

E. 1.2

Soweit das Staatsvertragsrecht bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt, gelangen das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung über in-

- 7 -

ternationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 130 II 337 E. 1 S. 339; 128 II 355 E. 1 S. 357; 124 II 180 E. 1a S. 181). Das innerstaatliche Recht gilt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 137 IV 33 E. 2.2.2; 136 IV 82 E. 3.1; 129 II 462 E. 1.1 S. 464, mit weiteren Hinweisen). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c).

E. 2.1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Schlussverfügung der ausführenden kantonalen Behörde, welche zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts unterliegt (Art. 80e Abs. 1 IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71] in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 des Organisationsreglements für das Bundesstrafgericht vom 31. August 2010 [Organisationsreglement BStGer, BStGerOG; SR 173.713.161]). Die Schlussverfügung der Staatsanwaltschaft vom 12. Juli 2013 wurde dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 15. Juli 2013 eröffnet (act. 11). Die Beschwerde vom 14. August 2013 wurde somit rechtzeitig im Sinne von Art. 80k IRSG erhoben.

E. 2.2.1

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Entgegen der Annahme des Beschwerdeführers sind Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, nicht eo ipso, sondern unter denselben Bedingungen beschwerdelegitimiert (Art. 21 Abs. 3 IRSG). Als persönlich und direkt betroffen im Sinne der Art. 21 Abs. 3 und Art. 80h IRSG gilt bei der Erhebung von Kontoinformationen der Kontoinhaber (Art. 9a IRSV; BGE 122 II 130 E. 2b; 118 Ib 547 E. 1d; TPF 2007 79 E. 1.6). Bloss wirtschaftlich an einem Konto oder an einer direkt betroffenen Gesellschaft Berechtigte sind nur in Ausnahmefällen selbständig beschwerdelegitimiert. Dies kann etwa der Fall sein, wenn eine juristische Person, über deren Konto Auskunft verlangt wird, nicht mehr besteht (BGE 123 II 153 E. 2c-d S. 157 f.). Die Beweislast für die wirtschaftliche Berechtigung und die Liquidation der Gesellschaft obliegt dem Rechtsuchenden. Ausserdem darf die Auflösung der Gesellschaft nicht nur vorge-

- 8 -

schoben oder rechtsmissbräuchlich erscheinen (BGE 137 IV 134 E. 5.2.1; 123 II 153 E. 2d S.157 f.). Darüber hinaus muss der wirtschaftlich Berechtigte im Auflösungsakt eindeutig als Begünstigter des Liquidationsgewinns bezeichnet sein (Urteile des Bundesgerichts 1C_183/2012 vom 12. April 2012, E. 1.5; 1C_161/2011 vom 11. April 2011, E. 1.3; 1A.284/2003 vom 11. Februar 2004, E. 1; 1A.212/2001 vom 21. März 2002 E. 1.3.2; 1A.84/1999 vom 31. Mai 1999, E. 2c; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2009.151 vom 11. September 2009, E. 1.3.2). Dieser Beweis kann auch mit anderen Mitteln geleistet werden (Urteil des Bundesgerichts 1C_370/2012 vom 3. Oktober 2012, E. 2.7). Für bloss indirekt Betroffene, insbesondere Personen, die zwar in den erhobenen Kontenunterlagen erwähnt werden, aber nicht direkt von Zwangsmassnahmen betroffen bzw. Inhaber der fraglichen Konten sind, ist die Beschwerdebefugnis grundsätzlich zu verneinen (BGE 137 IV 134 E. 5.2.2; 129 II 268 E. 2.3.3 S. 269; 123 II 153 E. 2b S. 157, 161 E. 1d S. 164, je mit Hinweisen; 122 II 130 E. 2b S. 132 f.). Als persönlich und direkt betroffen im Sinne von Art. 21 Abs. 3 und Art. 80h lit. b IRSG gilt bei der Hausdurchsuchung sodann der jeweilige Eigentümer oder der Mieter, der im Besitz der sichergestellten Unterlagen war (Art. 9a lit. b IRSV; TPF 2007 79 E. 1.6 S. 82; 136 E. 3.1 und 3.3). Das Gleiche gilt nach der Rechtsprechung für Personen, gegen die unmittelbar Zwangsmassnahmen angeordnet wurden (BGE 128 II 211 E. 2.3-2.5 S. 217 ff.; 123 II 153 E. 2b S. 157, je mit Hinweisen). Folglich ist beispielsweise der Verfasser von Schriftstücken, welche im Besitz eines Dritten beschlagnahmt werden, nicht zur Beschwerde befugt (BGE 130 II 162 E. 1.1 S. 164; 123 II 161 E. 1d S. 164 f.; 116 Ib 106 E. 2a S. 109 ff.). Das gilt auch für Personen, auf welche sich die Unterlagen beziehen oder die Eigentümer sind, sofern sie nicht selbst im Besitz der betroffenen Unterlagen waren und sich nicht der Hausdurchsuchung unterziehen mussten (Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2009.13 vom 16. März 2009, E. 2.2-2.3; RR.2007.101 vom 12. Juli 2007, E. 2.1). Nicht einzutreten ist mangels eines eigenen schutzwürdigen Interesses schliesslich auf stellvertretend für einen Dritten und einzig im Interesse Dritter erhobene Beschwerden (BGE 128 II 211 E. 2.3 und 2.4 S. 217 ff.; Urteil des Bundesgerichts 1A.110/2002 vom 26. November 2002, E. 1.2; TPF 2007 79 E. 1.6 m.w.H.).

E. 2.2.2

Ordnet die ausführende Behörde die rechtshilfweise Herausgabe von Akten eines schweizerischen Strafverfahrens oder Teile davon an, vermag demgegenüber der Umstand, dass in jenem Verfahren unmittelbar Zwangsmassnahmen angeordnet worden waren, per se nicht, die Legitima-

- 9 -

tion der von jenen Zwangsmassnahmen betroffenen Person zur Beschwerde im Rahmen der Rechtshilfe zu begründen. Nach der Rechtsprechung gilt es mit Blick auf die Beschwerdelegitimation nach Inhalt der zu übermittelnden Aktenstücke und weiteren Umstände zu differenzieren.

So ist das Bundesgericht in den Entscheiden 1A.186/2005 und 1A.187/2005 vom 9. Dezember 2005, je E. 1.3.3 auf die Beschwerden der im Rahmen eines nationalen Strafverfahrens einvernommenen Zeugen bzw. einer Auskunftsperson gegen die rechtshilfweise Herausgabe des Einvernahmeprotokolls nicht eingetreten, dies unter anderem mit der Begründung, das Einvernahmeprotokoll hätte sich nicht im Besitz des Beschwerdeführers befunden, er sei folglich nicht gezwungen gewesen, dieses herauszugeben, weshalb er im Rechtshilfeverfahren von keiner Massnahme unmittelbar betroffen sei (s. aber auch Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.17 vom 30. April 2007, E. 1.6.2 sowie der Nichteintretensentscheid des Bundesgerichts 1C.106/2007 vom 21. Mai 2007 dazu).

Hinsichtlich der im Rahmen eines nationalen Strafverfahrens aufgrund einer Hausdurchsuchung beschlagnahmten Unterlagen hat es das Bundesgericht offen gelassen, ob der Eigentümer oder Mieter zur Beschwerde gegen die rechtshilfweise Herausgabe dieser Unterlagen legitimiert ist (Urteil des Bundesgerichts 1A.123/2006 vom 28. August 2006, E. 1.3.3). Die (II.) Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts hat schliesslich in einem Entscheid vom 19. Dezember 2007 (RR.2007.112 E. 2.5) erwogen, dass es sich anders als beim Protokoll einer Zeugen- bzw. Beschuldigten-einvernahme bei Unterlagen aus einer Hausdurchsuchung nicht um von der Strafverfolgungsbehörde erstellte Verfahrensakten im engeren Sinne handle und hat dementsprechend die Beschwerdelegitimation bejaht (s. auch Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2009.242 vom 17. Juni 2010, E. 2.2). Wurden aufgrund eines schweizerischen Strafverfahrens Kontounterlagen ediert, hat das Bundesgericht den Kontoinhaber ohne weiteres in Bezug auf die rechtshilfweise Herausgabe dieser Unterlagen als beschwerdelegitimiert erachtet (vgl. beispielsweise Urteil des Bundesgerichts 1A.3/2004 vom 3. Mai 2004, E. 2.2). Entsprechendes gilt auch für Dokumente, die Informationen enthalten, welche aus den Kontounterlagen stammen, oder Unterlagen, welche Hinweise auf das Konto enthalten. Für Personen, die in den zur rechtshilfweise Herausgabe vorgesehenen Unterlagen erwähnt werden, jedoch nicht direkt von einer Zwangsmassnahme betroffen sind, ist die Beschwerdebefugnis auch unter diesen Umständen grundsätzlich zu

- 10 -

verneinen (vgl. BGE 128 II 211 E. 2.3 S. 218; 123 II 153 E. 2b S. 157, je m.w.H.; 110 Ib 387 E. 3b S. 391). Sollen von den schweizerischen Strafakten polizeiliche Rapporte, andere im Verfahren erstellte Unterlagen oder (gerichtliche) Entscheide rechtshilfweise herausgegeben werden, sind Personen, gegen die sich das betreffende schweizerische Verfahren richtete, mangels persönlicher und direkter Betroffenheit im Rechtshilfeverfahren nicht beschwerdelegitimiert (s. Entscheid des Bundesstrafgerichts

RR.2012.206 vom 19. Dezember 2012, E. 2.3).

E. 2.2.3

Ordnet die Staatsanwaltschaft in einem nationalen Strafverfahren den Bei- zug der Akten aus (irgendwelchen) staatlichen Verfahren (Straf-, Zivil-, Schuldbetreibungs- und Konkurs-, Verwaltungsverfahren, öffentlich- rechtlichen Prozessen) an, so sind die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden im Allgemeinen vorbehaltlos zur umfassenden gegenseitigen Rechtshilfe verpflichtet (Art. 194 Abs. 1 und 2 StPO; ANDREAS DONATSCH, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, HRSG. DONATSCH/HANSJAKOB/ LIEBER, Zürich/Basel/Genf 2012, Art. 194 N. 2 ff.). Gemäss Art. 194 Abs. 2 StPO stellen diese ihre Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung, wenn der Herausgabe keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Geheimhal- tungsinteressen entgegenstehen. Andernfalls besteht weder eine Pflicht noch ein Recht zur Herausgabe (DONATSCH, a.a.O., Art. 194 N. 20). Dabei hat die ersuchte Behörde bei ihrem Entscheid über die Aktenherausgabe zudem die für sie geltenden besonderen Verfahrensvorschriften zu beach- ten (s. für die FINMA Art. 40 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 22. Juni 2007 [FINMAG; SR 956.1]). Eine Be- schwerdemöglichkeit seitens der ersuchten Verwaltungs- und Gerichtsbe- hörden ist demgegenüber grundsätzlich nicht vorgesehen. Vielmehr ist es an der Strafbehörde, einen allfälligen negativen Entscheid der um Akten- einsicht ersuchten Behörde anzufechten (Art. 194 Abs. 3 StPO; zur Beson- derheit im Zusammenhang mit der FINMA s. Art. 41 FINMAG).

Nicht anders stellt sich im Grundsatz die Rechtslage für eine Gerichts- und Verwaltungsbehörde dar, wenn sie im Rahmen der internationalen Rechts- hilfe in Strafsachen zur Herausgabe ihrer Akten aufgefordert wird (Art. 12 Satz 2 IRSG; Art. 54 StPO i.V.m. Art. 194 StPO). Wie im Rahmen der nati- onalen Rechtshilfe hat die ersuchte Gerichts- oder Verwaltungsbehörde – im Unterschied zu einer privaten (natürlichen oder juristischen) Person, welche zur Edition von Unterlagen aufgefordert wird, die sich bei ihr befin- den, – selber den Entscheid zu fällen, ob sie zur Herausgabe ihrer Akten berechtigt und verpflichtet ist. Eine Beschwerdemöglichkeit nach Art. 80h

- 11 -

lit. b IRSG gibt es daher für sie – anders als für die zur Edition in der Regel verpflichteten Privaten (s. nachfolgend) – nicht.

Die Beschwerdelegitimation in Bezug auf rechtshilfeweise zu übermittelnden Unterlagen aus anderen Verfahren als Strafverfahren (namentlich Verwaltungs-, Konkurs-, Zivilverfahren) ist grundsätzlich ebenfalls davon ausgehend zu beurteilen, auf welche Weise die zu übermittelnden Akten- stücke Eingang in jene Akten gefunden haben und welchen Inhalt sie auf- weisen. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Verfah- rensart kann im Allgemeinen auf die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden, welche für die Beschwerdelegitimation hinsichtlich der Herausgabe von Strafakten gelten (s. supra Ziff. 2.2.2).

E. 2.2.4

Betrifft die Rechtshilfemassnahme eine nicht mehr existente Gesellschaft, so kann nach der Rechtsprechung der an dieser Gesellschaft oder am be- treffenden Konto (s. nachfolgend) der Gesellschaft wirtschaftlich Berechtig- te ausnahmsweise legitimiert sein, im eigenen

Namen Beschwerde zu erheben, wenn es um die rechtshilfweise Herausgabe von Kontoinformationen betreffend die nicht mehr existente Gesellschaft geht (zu den einzelnen Voraussetzungen s. supra Ziff. 2.2.1). Ob und inwiefern die ersatzweise Beschwerdelegitimation des an der nicht mehr existenten Gesellschaft wirtschaftlich Berechtigten darüber hinaus auch für andere Rechtshilfemassnahmen gelten soll, ist fraglich, braucht aber vorliegend nicht im Einzelnen untersucht zu werden. Auf alle Fälle rechtfertigt die frühere Tätigkeit als Organ für die nicht mehr existente Gesellschaft es nicht, diesem die ersatzweise Legitimation zur Beschwerde im eigenen Namen anzuerkennen. So handeln Organe als Teil der juristischen Person selbst jeweils im Namen der Gesellschaft und diese Stellung fällt mit dem Untergang der Gesellschaft eo ipso dahin. Besteht die Gesellschaft nicht mehr, ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die unmittelbare und direkte Betroffenheit der Gesellschaft nach ihrem Untergang nachwirken könnte, aufgrund derer früheren Organen eine Beschwerdebefugnis im eigenen Namen einzuräumen wäre.

E. 2.3

Das Vorliegen der Beschwerdelegitimation wird von Amtes wegen geprüft. Die beschwerdeführende Person muss ihre Beschwerdelegitimation eingehend darlegen bzw. belegen, soweit diese nicht ohne Weiteres ersichtlich ist. Sie trägt die Beweislast dafür, dass sie beschwerdeberechtigt ist (MARANTELLI-SONANINI/HUBER, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], VwVG-Praxiskommentar, Zürich etc. 2009, Art. 48 N. 5).

- 12 -

E. 2.4.1

Die angefochtene Schlussverfügung verfügt unter den Titeln "Allgemeines", "Hausdurchsuchung A." und "Editionen" die Herausgabe von diversen Unterlagen. Aufgrund seiner Anträge und deren Begründung ist zu schliessen, dass der Beschwerdeführer die Schlussverfügung lediglich in Bezug auf die Konkursunterlagen betreffend die H. AG und seine "privaten" Dokumente anfecht.

E. 2.4.2

Was die Herausgabe derjenigen Dokumente anbelangt, welche anlässlich der Hausdurchsuchung an seinem Wohnort sichergestellt bzw. beschlagnahmt wurden (1 grüner Bundesordner, 1 Belastungsanzeige und 1 Wertpapierabrechnung), gilt der Beschwerdeführer als persönlich und direkt betroffen im Sinne von Art. 21 Abs. 3 und Art. 80h lit. b IRSG i.V.m. Art. 9a lit. b IRSV. Dies gilt auch bezüglich des entsprechenden Berichts der Kantonspolizei Thurgau vom 12. April 2012. Er ist daher in diesen Punkten beschwerdelegitimiert.

E. 2.4.3

Was hingegen die von der I. GmbH und von der FINMA "edierten" Konkursunterlagen in der Sache H. AG anbelangt, ist zunächst festzuhalten, dass das Verfahren bei der FINMA betreffend unerlaubte Entgegennahme von Publikumseinlagen, Konkurseröffnung und Werbeverbot zwar nicht nur gegen die H. AG, sondern u.a. auch gegen den Beschwerdeführer persönlich geführt wurde (s. Verfügung der Eidg. Bankenkommision vom 29. August 2007; Verfahrensakten FINMA, Ordner 1). Die zu übermittelnden Geschäftsunterlagen aus dem Verfahren der FINMA wurden im Verlaufe der

Untersuchung allerdings allesamt – entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers (act. 1 S. 5 f.) – bei der H. AG sichergestellt bzw. beschlagnahmt (s. Bericht der Untersuchungsbeauftragten I. GmbH vom

E. 2.5

Zusammenfassend steht fest, dass der Beschwerdeführer ausschliesslich hinsichtlich der angeordneten Herausgabe der anlässlich der Hausdurchsuchung an seinem Wohnort sichergestellten bzw. beschlagnahmten Unterlagen beschwerdebefugt ist. In diesem Umfang ist auf seine fristgerecht erhobene Beschwerde einzutreten. In den übrigen Punkten fehlt es dem Beschwerdeführer an der Legitimation, das Rechtsmittel zu erheben, weshalb auf seine Beschwerde nicht einzutreten ist.

3. Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die Rechtshilfenvoraussetzungen grundsätzlich mit freier Kognition, befasst sich jedoch in ständiger Rechtsprechung nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (vgl. BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4, je m.w.H.; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2007.34 vom 29. März 2007, E. 3 und RR.2007.27 vom 10. April 2007, E. 2.3).

Ebenso wenig muss sich die urteilende Instanz nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004, E. 5.2, mit weiteren Hinweisen).

- 14 -

4.

4.1 Der Beschwerdeführer rügt zur Hauptsache, dass die Beschwerdegegnerin ihm die Einsicht in die von der I. GmbH und der FINMA "edierten" Unterlagen betreffend die H. AG zu Unrecht verweigert habe. Zum Einen sei er als beschuldigte Person von der Rechtshilfebehandlung betroffen und daher zur Akteneinsicht berechtigt. Zum Anderen habe die Eidgenössische Bankenkommision im Zusammenhang mit der H. AG ihm als deren faktisches Organ vollumfängliche Mitwirkungspflichten auferlegt, weshalb ihm auch von diesem Blickwinkel aus betrachtet ein Akteneinsichtsrecht zustehe (act. 1 S. 5). 4.2 Der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV erfasst insbesondere die Akteneinsicht. Im Bereich der Rechtshilfe wird das Akteneinsichtsrecht durch die Art. 80b IRSG sowie die Art. 26 und 27 VwVG (durch Verweis in Art. 12 Abs. 1 IRSG) definiert (Urteil des Bundesgerichts 1A.57/2007 vom 14. September 2007, E. 2.1). Gemäss Art. 80b IRSG können die Berechtigten Einsicht in die Akten nehmen, soweit dies für die Wahrung ihrer Interessen notwendig ist. Berechtigt im Sinne von Art. 80b Abs. 1 IRSG ist, wer Parteistellung hat, mithin, wer im Sinne von Art. 80h lit. b IRSG beschwerdeberechtigt ist. Akteneinsicht ist zu gewähren, soweit diese notwendig ist, um die Interessen des Berechtigten zu wahren, d.h. allein jene Akten sind offen zu legen, welche ihn direkt und persönlich betreffen. Das Akteneinsichtsrecht umfasst alle Unterlagen, welche für den Entscheid relevant sein können (PETER POPP, Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, Basel 2001, S. 315 N. 463). 4.3 Wie unter Ziff. 2.4.3 im Einzelnen erläutert, ist der Beschwerdeführer im Rechtshilfe- bzw. Beschwerdeverfahren mit Bezug auf die von der FINMA und der I. GmbH "edierten" Unterlagen betreffend die H. AG nicht be-

schwerdelegitimiert im Sinne von Art. 80h lit. b IRSG. Daraus folgt, dass ihm diesbezüglich kein Akteneinsichtsrecht zusteht. Nach dem Gesagten stösst die Gehörrüge des Beschwerdeführers ins Leere. Entsprechend sind sein Rückweisungsantrag samt den damit zusammenhängenden Anträgen sowie sein Subeventualantrag auf Zustellung der entsprechenden Akten samt Fristansetzung zur Beschwerdeergänzung abzuweisen. Soweit der Beschwerdeführer sich darauf beruft, er hätte im rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren vor der FINMA eine Verfahrens- oder eine Parteistellung innegehabt, ist es ihm freigestellt, bei der FINMA ein entsprechendes Akteneinsichtsgesuch zu stellen. Ob diese ihm Einsicht in die Akten des abgeschlossenen Verfahrens zu gewähren hat, bestimmt sich nach den hierfür massgeblichen Verfahrensvorschriften.

- 15 -

5.

5.1 Betreffend die weiteren Unterlagen, deren Herausgabe ohne seine Zustimmung an die ersuchende Behörde angeordnet worden sei, wendet der Beschwerdeführer ein, dass jene keinen Zusammenhang mit den im Raum stehenden Tatbeständen hätten, da es sich dabei um seine privaten Unterlagen im Zusammenhang mit der Miete seiner Wohnung, Versicherungen und dergleichen handeln würde. Insofern sei kein rechtliches Interesse ersichtlich (act. 1 S. 6). 5.2 Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (ZIMMERMANN, a.a.O., S. 669 f., N. 715 mit Verweisen auf die Rechtsprechung; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.64 vom 3. September 2007, E. 3.2). Die akzessorische Rechtshilfe ist nur zulässig, soweit sie für ein Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten im Ausland erforderlich erscheint oder dem Beibringen der Beute dient (vgl. Art. 63 Abs. 1 IRSG). Die internationale Zusammenarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung ("fishing expedition") erscheint. Da der ersuchte Staat im Allgemeinen nicht über die Mittel verfügt, die es ihm erlauben würden, sich über die Zweckmässigkeit bestimmter Beweise im ausländischen Verfahren auszusprechen, hat er insoweit die Würdigung der mit der Untersuchung befassten Behörde nicht durch seine eigene zu ersetzen und ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können (sog. potentielle Erheblichkeit). Nicht zulässig ist es, den ausländischen Behörden nur diejenigen Unterlagen zu überlassen, die den im Rechtshilfeersuchen festgestellten Sachverhalt mit Sicherheit beweisen (zum Ganzen BGE 122 II 367 E. 2c S. 371; 121 II 241 E. 3a S. 242 f.; Urteile des Bundesgerichts 1A.115/2000 vom 16. Juni 2000, E. 2a; 1A.182/2001 vom 26. März 2002, E. 4.2; 1A.234/2005 vom 31. Januar 2006, E. 3.2; 1A.270/2006 vom 13. März 2007, E. 3; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2007.24 vom 8. Mai 2007, E. 4.1; RR.2007.90 vom 26. September 2007, E. 7.2). Die ersuchte Rechtshilfebehörde muss aufzeigen, dass zwischen den von der Rechtshilfe betroffenen Unterlagen und dem Gegenstand der Strafuntersuchung ein ausreichender Sachzusammenhang besteht und diejenigen Akten ausscheiden, bezüglich welcher die Rechtshilfe nicht zulässig ist (BGE 122 II 367 E. 2c S. 371). Es ist allerdings auch Sache des von der Rechtshilfemassnahme Betroffenen, klar und genau aufzuzeigen, inwiefern die zu übermittelnden Unterlagen und Auskünfte den Rahmen des Ersuchens überschreiten oder für das aus-

ländische Verfahren von keinerlei Interesse sein sollen (BGE 122 II 367 E. 2c S. 371 f.).

5.3 Wie einleitend ausgeführt, führen die deutschen Strafverfolgungsbehörden gegen den Beschwerdeführer und weitere Beschuldigte ein Strafverfahren wegen Betruges und unerlaubter Einlagengeschäfte als Finanzdienstleister. Sie werfen ihnen vor, Anleger unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zur Zahlung von Einlagen an sie oder die G. AG und H. AG veranlasst zu haben (s. supra lit. A). Zur Auffindung von Unterlagen, die u.a. Auskunft über die Verwendung der Einlagen geben, haben sie die Schweizer Behörden um Durchsuchung auch der Wohnräume des Beschwerdeführers ersucht. Die zu übermittelnden Unterlagen, welche anlässlich der Hausdurchsuchung beim Beschwerdeführer beschlagnahmt wurden, bestehen im Wesentlichen aus Kontoauszügen, Steuerunterlagen, Versicherungspolice und diversen Rechnungen. Diese Dokumente geben Aufschluss über die Einkünfte und Ausgaben des Beschwerdeführers und vermitteln daher ein Bild über seine finanzielle Situation im fraglichen Zeitraum. Zur Ermittlung, wohin die einbezahlten Einlagen geflossen sind, ist vorliegend unabdingbar, die finanzielle Lage des unter Verdacht stehenden Beschwerdeführers im Einzelnen zu durchleuchten. Dazu gehören nicht nur die Kontoauszüge des Beschwerdeführers sondern auch die Unterlagen betreffend dessen private Ausgaben. Die potentielle Erheblichkeit der strittigen Unterlagen ist nach dem Gesagten eindeutig zu bejahen. Eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips liegt nicht vor. 6. Zusammenfassend steht fest, dass sich die Herausgabe der strittigen Unterlagen an die ersuchende Behörde als verhältnismässig erweist. Andere Rechtshilf Hindernisse werden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. Der rechtshilfweise Herausgabe der vorgenannten Unterlagen steht somit nichts entgegen. Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7

Der Beschwerdeführer stellt das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung (act. 1 S. 2).

E. 7.1

Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint, und bestellt dieser einen Anwalt, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG vgl. ferner Art. 29 Abs. 3 BV).

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich nach den Verhältnissen zur Zeit, zu der das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird (BGE 138 III 217 E. 2.2.4; 129 I 129 E. 2.3.1; 128 I 225 E. 2.5.3; 124 I 304 E. 2c).

E. 7.2

Den vorstehenden Erwägungen ist zu entnehmen, dass auf die Beschwerde im Hauptpunkt nicht einzutreten und im Übrigen offensichtlich unbegründet war. Die Beschwerde hatte demgemäss keine Aussicht auf Erfolg. Bereits aus diesem Grund ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung abzuweisen. Der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers, welche als ausgewiesen erscheint, ist bei der Festlegung der Gerichtsgebühr angemessene Rechnung zu tragen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) i.V.m. Art. 63 Abs. 5 VwVG zur Anwendung. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 2'000.-- festzusetzen.

- 18 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.